

**Allgemeine Prüfungsordnung der
Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge, die mit einer
staatlichen Prüfung abgeschlossen werden
(APO-Lehramt)**

Vom 13. November 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 338), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 3 Leistungspunkte und Arbeitspensum, Regelstudienzeit, Gesamtstudienumfang
- § 4 Modularisierung und Modulbeschreibung, Leistungspunktekonto
- § 5 Studienberatung bei nicht erbrachten Leistungspunkten
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommissionen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 10 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 11 Anmeldung zu Prüfungen, Abweichen von Regelterminen
- § 12 Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel des Prüfungsverfahrens, Prüfungsunfähigkeit
- § 14 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Weitere Arten von Prüfungen
- § 17 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I
- § 18 Bewertung von Prüfungen
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Bildung der Fachnoten
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Transcript of Records, Bescheinigungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle studienbegleitend abzulegenden Prüfungen (Modulprüfungen) im Fach Musik in den Studiengängen Lehramt an Grund-, Haupt-, und Realschulen sowie Gymnasien an der Hochschule für Musik und Theater München. ²Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(2) In Ergänzung zu den einschlägigen Bestimmungen der LPO I (Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen – Lehramtsprüfungsordnung I) in ihrer jeweils gültigen Fassung regelt diese Satzung zudem Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für die schriftliche Hausarbeit als Teil der Ersten Staatsprüfung.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind in der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München geregelt.

§ 2 Zweck der Prüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Durch die einzelnen Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen) wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(2) ¹Eine Prüfungsleistung ist eine bewertete und benotete individuelle Leistung. ²Eine Prüfungsleistung wird bei der Ermittlung des Durchschnittswerts nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I berücksichtigt.

(3) ¹Eine Studienleistung ist eine mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete – aber nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung. ²Eine Studienleistung wird bei der Ermittlung des Durchschnittswerts nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I nicht berücksichtigt.

§ 3 Leistungspunkte und Arbeitspensum, Regelstudienzeit, Gesamtstudienumfang

(1) Diese Prüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) ¹ECTS-Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte genannt, sind ein quantitatives Maß für das Arbeitspensum des Studierenden. ²Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

(3) ¹In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 Leistungspunkte pro Semester. ²Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitspensum von

25 bis max. 30 Stunden, so dass das Arbeitspensum im Vollzeitstudium pro Semester insgesamt 750 bis 900 Stunden beträgt.

(4) ¹Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls. ²Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(5) ¹Für die Studiengänge Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen beträgt die Regelstudienzeit jeweils 7 Semester, für das Lehramt an Gymnasien 9 Semester. ²Näheres zur Regelstudienzeit/Mindeststudienzeit regeln die einschlägigen Bestimmungen der LPO I. ³Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können.

(6) Der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderliche Gesamtstudienumfang richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der LPO I.

§ 4

Modularisierung und Modulbeschreibung, Leistungspunktekonto

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. ³Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Einzelunterricht, Gruppenunterricht etc.). ⁴Jedem Modul werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. ⁵Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs umfassen, sich aber auch über längere Zeiträume erstrecken.

(2) ¹Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung), in Ausnahmefällen mit mehreren Prüfungen (Modul-Teilprüfungen) abgeschlossen. ²Eine Modulprüfung oder Modul-Teilprüfung kann in einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung oder einer Kombination aus beiden bestehen. ⁴Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(3) ¹Als Voraussetzung für das Bestehen eines Moduls kann für einzelne Lehrveranstaltungen die Erteilung eines Testats festgelegt werden. ²Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(4) Inhalt und Aufbau des Studiums werden in den Fachprüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(5) Die Hochschule führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto, das die von ihm erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich der ggf. vergebenen Note sowie der erzielten Leistungspunkte mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“) sowie die aufgrund von Testaten erbrachten Leistungspunkte verzeichnet.

§ 5 Studienberatung bei nicht erbrachten Leistungspunkten

¹Wer nicht spätestens zu Beginn des fünften Fachsemesters (Stichtag: 1. Oktober/ 1. April) 100 Leistungspunkte erbracht hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, in dem der Studierende aufgefordert wird, an einer Studienberatung teilzunehmen. ²Die Teilnahme an der Studienberatung ist für den Studierenden verpflichtend. ³Für die Durchführung der Studienberatung wird ein Ausschuss gebildet. ⁴Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Studiendekan. ⁵Von den zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses muss ein Mitglied der Hochschulleitung angehören. ⁶Die Studienberatung findet in Form eines ausführlichen Einzelgesprächs statt. ⁷Ziel der Studienberatung ist es, den Studierenden bei Problemen mit dem Studium zu unterstützen und ihm ein reguläres und zielorientiertes Arbeiten an der Hochschule zu ermöglichen. ⁸Über den Ablauf des Einzelgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Zeit und Ort des Gesprächs, die Namen der Ausschusmitglieder und des Studierenden sowie die wesentlichen Ergebnisse des Gesprächs ersichtlich sind. ⁹Die Niederschrift ist von allen Ausschusmitgliedern zu unterschreiben und der Prüfungsakte beizufügen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Personen im Sinne von Art. 62 BayHSchG angehören.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. ²Ein Mitglied muss der Hochschulleitung angehören, ein Mitglied muss Professor für Musikpädagogik (Arbeitsgebiet Lehramtsstudiengänge) und mindestens zwei weitere Mitglieder müssen Professoren der Hochschule sein. ³Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Studienkommission Staatsexamen vom Senat der Hochschule für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung der laufenden Prüfungsangelegenheiten dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Im Übrigen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Prüfungsfach eine Kommission sowie deren Vorsitzenden. ²Für jede schriftliche Aufsichtsarbeit benennt der Prüfungsausschuss mindestens eine Aufsichtsperson.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes bzw. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. ²Widerspruchsbescheide erlässt der Kanzler, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer bzw. der Prüfungskommission.

§ 7 Prüfungskommissionen

(1) ¹Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die in den Fachprüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen. ²Eine Prüfungskommission besteht im künstlerisch-praktischen Bereich aus mindestens drei und höchstens fünf Prüfern, im theoretisch-wissenschaftlichen Bereich aus mindestens zwei und höchstens fünf Prüfern. ³Der Prüfungsausschuss kann Berater ohne Stimmrecht zulassen. ⁴Berater müssen sachkundige Personen sein und dem Lehrpersonal der Hochschule angehören. ⁵Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (künstlerisch-praktischer Bereich) bzw. mindestens zwei Mitglieder (theoretisch-wissenschaftlicher Bereich) anwesend sind. ⁶§ 15 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In eine Prüfungskommission können alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen berufen werden.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder mehrerer Prüfer ist zulässig.

(4) Für das Abstimmungsverhalten bei einer Prüfung, den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und für die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten § 6 Abs. 7 Sätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien – und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule für Musik und Theater München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung in die Berechnung des Durchschnittswerts nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I einzubeziehen. ²Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall wird der Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung lediglich aus den an der Hochschule für Musik und Theater München erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Transcript of Records ist zulässig.

(4) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ²Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung zu stellen.

§ 9 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

(2) ¹Auf Antrag werden Studienzeiten auf die Fristen nach § 5 nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nur sehr eingeschränkt oder nicht möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege von schwer erkrankten Angehörigen. ³Entsprechende Nachweise sind zu führen und insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Das Prüfungsamt der Hochschule (im Folgenden Prüfungsamt genannt) kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 10 Besondere Belange behinderter Studierender

(1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen um bis zur Hälfte zu gewähren.

(2) ¹Macht der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Der Antrag ist spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ³Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung ist zu hören.

§ 11 Anmeldung zu Prüfungen, Abweichen von Regelterminen

(1) ¹Das Prüfungsamt kann für einzelne oder alle Prüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Prüfung nicht, nicht form- oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Prüfung.

(2) Die Prüfungen, für welche nach Absatz 1 eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(3) ¹Die Studierenden können von in den Fachprüfungs- und Studienordnungen festgelegten Regelterminen für Prüfungen abweichen, sofern die Fachprüfungs- und Studienordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten. ²§ 5 bleibt unberührt.

§ 12 Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im

Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen des Prüfungsamts ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen; dies gilt jedoch nicht für einzelne Teile einer nicht vollständig abgelegten Prüfung in einem Fach. ²Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die nicht abgelegten Prüfungen noch während des laufenden Prüfungstermins, spätestens aber zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen sind.

(4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. ⁴Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁶In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(5) ¹Der Kandidat kann innerhalb von drei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Sätze 1, 5 und 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Mängel des Prüfungsverfahrens, Prüfungsunfähigkeit

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, so ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden. ²Tritt die Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung auf, ist dies in das Protokoll aufzunehmen. ³Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Mängel oder Prüfungsunfähigkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des Studiums bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das Prüfungsamt im Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen (z.B. Klausur, Seminararbeit, Arbeitsbogen) soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und (im Falle einer schriftlichen Aufsichtsarbeit) mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) Bei einer schriftlichen Aufsichtsarbeit erstellt die Aufsichtsperson ein von ihr unterzeichnetes Protokoll über den Verlauf der Prüfung.
- (3) Zahl, Inhalt und Bearbeitungszeit der jeweiligen schriftlichen Prüfungen werden in den Fachprüfungs- und Studienordnungen geregelt.
- (4) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. ²Schriftliche Studienleistungen sind nur dann von zwei Prüfern zu bewerten, wenn sie als nicht bestanden bewertet werden sollen. ³Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) ¹Über die Befreiung von einzelnen Prüfungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ²Ersatzweise kann eine andere Art der Prüfung (mündlich, praktisch) angeordnet werden.

§ 16 Weitere Arten von Prüfungen

- (1) In den (künstlerisch-) praktischen Prüfungen (z.B. Vorspiel, praktische Prüfung am Instrument, Mappe mit Kompositionen, Lehrprobe) soll der Studierende künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden, gestalterisches Vermögen sowie gegebenenfalls pädagogische Fähigkeiten nachweisen.
- (2) ¹In den mündlichen Prüfungen (z.B. Prüfungsgespräch, Disputation, Kolloquium) bzw. mündlich-praktischen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und fächerübergreifend sowie pro-

blembezogenen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
²Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(3) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel (Präsentationen, Anleitungen etc.) unterstützt werden soll. ²An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(4) ¹Eine Seminararbeit ist in aller Regel als fortlaufender Text zu erbringen. ²Es kann festgelegt werden, dass die Seminararbeit Abbildungen (z.B. Partituren) enthalten muss, Tonträger beizufügen sind und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben ist. ³Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(5) ¹Ein *Projekt* bezeichnet ein Vorhaben, bei dem innerhalb einer definierten Zeitspanne eine Aufgabenstellung bearbeitet wird, die mehrere, unter Umständen fach- oder bereichsübergreifende Komponenten enthält. ²Im Rahmen des Projektes ist die zu bearbeitende Aufgabe (das Problem) zu präzisieren sowie ein Entwurf für die Lösung zu erstellen. ³Zudem sind die zu erreichenden Ziele zu definieren und Arbeitswege zu planen. ⁴Wesentliche Phasen des Projektes sind Planung, Durchführung, Präsentation und Auswertung (Reflexion). ⁵Das Projekt wird unter Begleitung eines Dozenten durchgeführt, der nicht nur die Realisierung unterstützt, sondern auch auf die Einhaltung der Vorgaben achtet.

(6) Ein Protokoll beinhaltet die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer Lehrveranstaltung.

(7) Die Fachprüfungs- und Studienordnungen können weitere Prüfungsformen vorsehen.

(8) Art, Zahl, Inhalt und Dauer der jeweiligen Prüfungen werden in den Fachprüfungs- und Studienordnungen festgelegt.

(9) ¹Über jede Prüfung ist durch ein Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis (Note mit Begründung) enthalten. ³Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(10) ¹Welche Prüfungen hochschulöffentlich durchgeführt werden, wird in den jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnungen geregelt. ²Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 17

Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

(1) ¹Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt durch eine oder mehrere gemäß den einschlägigen Bestimmungen der LPO I prüfungsberechtigte Personen. ³Durch eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit sind 10 Leistungspunkte nachgewiesen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit beträgt 9 Monate. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. ³Weist der Kandidat nach, dass er ohne eigenes Verschulden an der Bearbeitung gehindert ist oder war, ruht die Bearbeitungszeit für die Zeit der Verhinderung.

(3) ¹Die schriftliche Hausarbeit ist vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung der prüfungsberechtigten Person bzw. den prüfungsberechtigten Personen vorzulegen. ²Über die Ablieferung der Arbeit erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der prüfungsberechtigten Person bzw. den prüfungsberechtigten Personen eine Bescheinigung, die der Meldung zur Ersten Staatsprüfung beizufügen ist. ³Eine nach Abs. 1 Satz 2 prüfungsberechtigte Person kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die schriftliche Hausarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen. ⁴Wird die schriftliche Hausarbeit der prüfungsberechtigten Person bzw. den prüfungsberechtigten Personen nicht fristgemäß vorgelegt, wird die Arbeit nicht mehr angenommen; die Bescheinigung nach Satz 2 ist zu verweigern; in diesem Fall ist eine neue Arbeit mit anderer Themenstellung anzufertigen.

(4) ¹Die schriftliche Hausarbeit soll mit Computer geschrieben und gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. ²Näheres zur schriftlichen Hausarbeit regeln im Übrigen die einschlägigen Bestimmungen der LPO I.

(5) Die Fristen des Absatzes 2 werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

§ 18

Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Für die Benotung von Prüfungen werden folgende Notenziffern verwendet:

1,0 , 1,2 und 1,4 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung

1,6 , 1,8 , 2,0 , 2,2 und 2,4 = gut = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft

2,6 , 2,8 , 3,0 , 3,2 und 3,4 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,6 , 3,8 , 4,0 , 4,2 und 4,4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht

4,6 , 4,8 , 5,0 , 5,2 und 5,4 = mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

5,6 , 5,8 und 6,0 = ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung

(3) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfung versuchen die Prüfer eine Einigung zu finden; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. ²Dabei wird die Note bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Note für die betreffende Prüfung lautet in diesem Fall:

bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis einschließlich 1,50 = „sehr gut“
von 1,51 bis einschließlich 2,50 = „gut“
von 2,51 bis einschließlich 3,50 = „befriedigend“
von 3,51 bis einschließlich 4,50 = „ausreichend“
von 4,51 bis einschließlich 5,50 = „mangelhaft“
von über 5,50 = „ungenügend“

(4) ¹Wird ein Modul mit mehreren Prüfungen abgeschlossen, so ist das Modul nur dann bestanden, wenn alle ihm zugeordneten Prüfungen bestanden sind, es sei denn, in einem Modul ist eine Kompensationsmöglichkeit dergestalt vorgesehen, dass nicht bestandene Prüfungen durch gute Leistungen in anderen Prüfungen ausgeglichen werden können. ²Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,50) bewertet wurde.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 12 als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. ³Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(2) ¹Wird ein Modul mit mehreren Prüfungen abgeschlossen, so sind im Falle des Nichtbestehens einzelner Prüfungen nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen. ²Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. ²Erfolgreich abgeschlossene Module können nicht erneut absolviert werden.

(4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹Wurde eine Prüfung endgültig nicht bestanden und ist damit das Studienziel nicht mehr erreichbar, so erhält der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Angaben aller bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Teilnahmebescheinigungen. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Bildung der Fachnoten

¹Der Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnungen festgelegten und gewichteten Prüfungsleistungen. ²§ 18 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen bzw. praktischen Prüfungen gewährt.

§ 22 Transcript of Records, Bescheinigungen

(1) Das Prüfungsamt stellt ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten beinhaltet.

(2) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, deren Bewertungen und die erreichten Leistungspunkte ausgestellt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 im ersten Semester aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 13. November 2012, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Dezember 2012 (AZ: III. 1 – 5 S 4067 – PRA.128307) sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 10. Dezember 2012.

München, den 10. Dezember 2012

Prof. Dr. Siegfried Mauser
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. Dezember 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Dezember 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Dezember 2012.